



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

T.: Die deutsche Reichspost.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wohlfeile Lorbeeren zu thun und wenn seine Freunde von einem „glänzenden Erfolge“ sprechen, hat Niemand das Recht, sie Lügen zu strafen, denn das Stück hat dem Publikum, für das es augenscheinlich bestimmt ist, allen Ernstes gefallen, und wenn Herrn Schweizers Grafen, Herzöge, Marquis und Vicomtesse auch sprachlich auf einem viel niedriger bemessenen gesellschaftlichen Niveau stehen, so ist doch das eben keine Eigenschaft, die von seinen Zuhörern unweigerlich erheischt und als wesentlich gefordert wird.

Nicht ohne die Erwartung eines Zusammenstoßes feindlicher Gegensätze innerhalb oder außerhalb der Bühne war ich nach dem Bellealliance-Theater hinausgestolpert — aber Alles sollte sich so fröhlich und friedlich auflösen, wie es für die eminent friedliche Zeit sich geziemt, in der wir jetzt leben.

— o — W.

Die deutsche Reichspost.

Wie die antike Welt mit ihrer auf Vernichtung der Individualität gerichteten Staatsstendenz ohne jene Einrichtung der Posten war, welche wir jetzt als eine der herrlichsten Blüten des nationalen Gemeinwesens nicht minder, wie der völkerverbindenden Civilisation rühmen hören, so entbehrte auch das Mittelalter Jahrhunderte hindurch dieses wichtigen Culturelements. Als nach dem Vertrage von Verdun (843) das deutsche Reich von der Karolingischen Monarchie sich abzweigte, waren zwar spärliche Keime von Postanlagen in den Boten-Anstalten vorhanden, welche das organisatorische Genie Karls des Großen zur Verbindung der einzelnen Gebiete seines weiten Reichs geschaffen hatte. Diese Keime entbehrten aber der Kraft, sich lebendig zu entwickeln, weil das politische und geistige Leben der deutschen Stämme unter dem Drucke der Feudalverfassung und dem nicht minder zusammenschnürenden Einflusse der Hierarchie und Scholastik fast zur Lethargie herabgesunken war. Bei der Schwierigkeit der Communication fehlte jener breite und gewaltige Verkehrsstrom, welcher recht eigentlich die Signatur der neueren Zeitepoche bildet, gänzlich. In der Abgeschlossenheit seiner Zünfte, die jede freie Bewegung auf gewerblichem Gebiete verhinderte, in der den Kasteiungen des Körpers geweihten, dem Leben abgewandten Einsamkeit der Klöster, unter den Gewaltthätigkeiten seiner Zwingherrn, die von ihren Burgen aus die Sicherheit des öffentlichen Rechtszustandes vernichteten, fristete das Volk ein Dasein, dessen gesammter idealer Inhalt fast ausschließlich in dem Glauben an kaum begriffene Religionsdogmen bestand.

Langer Zeit bedurfte es, bis sich in den Städten allmählig jene kleinen

Centren bildeten, deren Vereinigung zu Städtebünden eine wirksame Schutzwehr gegen feudale Angriffe schuf und die Pflege des Gemeinwesens ermöglichte. Namentlich sind es diese Städtebündnisse, welche auf der Basis alter Verkehrsbeziehungen durch Errichtung von Boten-Anstalten Postverbindungen herstellten, welche in ihrer weiteren Entwicklung zu einer nicht geringen Bedeutung für das öffentliche Leben gelangen mußten, weil sie neben dem Botenwesen der Fürsten das einzige Medium zur Verbreitung von Nachrichten und zur Vermittelung des Ideenaustausches waren. Ähnliche Anstalten wurden auch von den Universitäten gepflegt, doch fehlte es durchaus an einer einheitlichen Gestaltung dieser Einrichtungen.

Als im 15. und 16. Jahrhundert die Entwicklung der Nation nach Beseitigung der alten Feudalschranken und nachdem die Geister den spanischen Stiefeln der Scholastik entwachsen waren, durch Erfindungen und Entdeckungen auf allen Gebieten einen großartigen Aufschwung genommen hatte, wurden auch dem Verkehr die längstersehnten Bahnen eröffnet. Insbesondere hatten die Einrichtungen Kaiser Maximilians (1495), der ewige Landfriede und das Reichskammergericht, dem Reiche die Möglichkeit friedlicher Entwicklung in materieller Hinsicht gegeben; und es ist kein geringes Zeugniß von dem frischen Hauche, der belebend durch Deutschlands Gauen zog, daß in demselben Jahre, wo Magelhaens' Schiff zum ersten Male die Weltumsegelung vollendet, des Grafen von Taxis erste Post durch Deutschland geht.

Unstreitig gebührt Taxis das Verdienst, zuerst jene sporadischen Keime des Postwesens zu lebenskräftiger Entwicklung gehoben zu haben. Allein es muß vom Standpunkte der geschichtlichen Wahrheit bedauert werden, daß diese Anstalt, welche recht eigentlich ein Gemeingut der Nation ist, in den Besitz eines Privatmannes gelangt war, dem höhere Staatszwecke fremd blieben und dessen persönliches Interesse im Laufe der Jahrhunderte mehrfach die Einführung wichtiger Verbesserungen im Postwesen verhindert hat. Indessen war die Ausbildung der Post zu einer einheitlichen Staatsverkehrsanstalt in Deutschland damals nicht angänglich. Die autonome Stellung der Reichsstände gestattete dem Kaiser nicht, das Postrecht in den einzelnen Staaten zu erwerben, weil die Substanz desselben, die Posthoheit, ein wesentliches Majestätsrecht, einen unveräußerlichen Bestandtheil der Souveränität des Landesherren bildet. Die Stände suchten deshalb auch die Taxis'schen Reichsposten von dem Eindringen in ihr Gebiet fernzuhalten und behielten ihre alten Boten-Anstalten so lange als möglich bei. Wo Taxis'sche Posten zugelassen wurden, geschah es mit Einwilligung der Landesherren, welche die Befugniß zur Ausübung des Postrechts dem Grafen von Taxis innerhalb bestimmter Grenzen einräumten; es durfte also diesem Verhältniß lediglich der Charakter eines Precarium beigelegt werden. Die große Anzahl der Territorien, weltlichen und

geistlichen (anfänglich etwa 2000), war indessen selbst dieser factischen Ausbreitung der Reichsposten, so wünschenswerth dieselbe für das Gemeinwohl sein mochte, in hohem Grade hinderlich.

Der Mangel an einer bestimmten staatsrechtlichen Regelung des Postrechtsverhältnisses zwischen dem Kaiser und den Reichsständen war die Quelle langjähriger und erbitterter Streitigkeiten. Als Kaiser Rudolph II. Leonhard von Taxis, dessen Vorfahren nur für die Burgundischen Niederlande mit dem General-Postmeister-Amte belehnt waren, im Jahre 1595 zum General-Reichs-Postmeister ernannte, und Kaiser Matthias am 27. Juli 1615 dem Freiherrn von Taxis und dessen männlichen Erben „das General-Postmeister-Amte über die Posten im Reich“ als „männliches Reichsregal und Lehn“ übertrug, begannen die Reichsstände gegen die Einführung Taxischer Posten in geschlossener Phalanx Widerstand zu leisten. Herzog Friedrich von Württemberg schrieb 1597 unter das Mandat Rudolph's II. eigenhändig: „Weilen es keine Schuldigkeit ist, so darf man auch nicht pariren, wie Wir es denn auch nicht thun werden, sondern Ihre Majestät bitten, Ihre Posten anderswohin zu legen, denn wie es vor Alters gehalten worden, so bleibt es.“ Offenbar konnten die kaiserlichen Patente allein eine für die Stände verbindliche staatsrechtliche Norm nicht aufstellen, weil zu der Giltigkeit einer solchen nach der deutschen Staatsverfassung die Zustimmung von Kaiser und Reich, d. i. der Reichsversammlung, nöthig war, die Posthoheit auch als ein kaiserliches jus reservatum nicht anerkannt wurde. Und dies ist das punctum saliens, welches die Reichsstände zu jenem Jahrhunderte langen Kampfe legitimirte, durch welchen sie bezüglich der Postverhältnisse sich je länger desto mehr von der Autorität des Kaisers emancipirten.

Das östreichische Haus selbst schuf hierin ein bemerkenswerthes Präjudiz, indem es in seinen Erblanden unter Ausschluß der Taxischen Reichsposten eigene Territorialposten anlegte. Von hervorragendem Interesse unter jenen Kämpfen ist insbesondere der Streit zwischen dem großen Kurfürsten und dem Hause Taxis. Diese Fehde, von Taxis unter dem sophistischen Vorwande begonnen: „es seien die Territorialposten des Kurfürsten dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig, ein Eingriff, Mißbrauch und schädliche Neuerung,“ wurde in Anbetracht der Wichtigkeit des streitigen Object's gewissermaßen der Angelpunkt, um den die Kämpfe der Reichsstände mit dem Grafen Taxis sich gruppiren. Der Kurfürst von Brandenburg war der mächtigste Reichsfürst, der nach einer einheitlich geordneten Verwaltung des Postwesens schon seines langgestreckten Gebietes wegen streben mußte. Auf der anderen Seite reizte der reiche Ertrag der Brandenburgischen Posten den Grafen von Taxis, gerade diese Postanlagen in seine Gewalt zu bekommen; der Sieg über den „neuen König der Wenden,“ dessen Machtentwicklung man ohnehin im kaiserlichen Hoflager

mit eifersüchtigen Augen ansah, mußte ganz Deutschland zur Taxis'schen Domaine machen. Die Unterhandlungen begannen zunächst auf Conferenzen beiderseitiger Commissarien in Berlin; Taxis scheute kein Mittel, den Brandenburgischen Vertreter Matthias auf seine Seite zu bringen, allein vergeblich. Matthias rieth dem Kurfürsten zum Abbruch der Verhandlungen, und dieser schrieb (1651) an den Reichs-General-Postmeister: daß er bereits eigene Posten in seinen Landen angelegt habe, und „dahero zur Vermeidung allerhand Ungelegenheiten keine anderen gedulden könne.“ Der Graf Taxis wandte sich, zumal auch der Reichspost der Durchzug nach Hamburg vom Kurfürsten untersagt wurde, nun an den Kaiser und bat ihn: „an den Kurfürsten absonderlich poenaliter zu rescribiren.“ Doch auch die kaiserlichen Rescripte vermochten den Kurfürsten nicht einzuschüchtern; er antwortete dem Kaiser, daß schon vor seines Großvaters Zeiten in Brandenburg Territorialposten gewesen seien, was dem Grafen von Taxis wohl nur deshalb unbekannt sein möge, „weil er erst vor kurzer Zeit die Postverwaltung über sich genommen.“ — Ebenso erklärte er bei Kaiser Leopolds Wahl (1658) zu Protokoll: „er gestände in seinen Landen das Postregal Niemanden zu, er habe seinen eigenen Posten.“ Auf die wiederholten Anforderungen des Kaisers, die Reichsposten in seinen Staaten zuzulassen, gab der Kurfürst unterm 26. April 1660 jene denkwürdige geharnischte Erklärung ab, welche in ihrer markigen Entschiedenheit die Stellung des Kurfürsten klar und scharf wiedergiebt und daher auch den anderen Reichsständen bei ihren Streitschriften mit Taxis zum Vorbilde gedient hat. Darin heißt es u. A.: „Es hat zwar auch der Graff Taxis bei letzter Cw. Kayserl. Majtt. Wahl zu Frankfurth am Mayn, eines vndt das andere machiniret, auch absonderlich praetendiren dürffen, daß dem künfftigen Kayser in seinen Erblanden das Jus Postarum per Capitulationem benommen vndt abgeschnitten werden möchte. Allein es ist im Churfürsten Raht dawieder die nothdurfft vorgestellt, vndt absonderlich von Chur-Sachsen vndt Chur-Pfalz Liebden wie auch vnserer Gesandtschaft, worauff die Sache eigentlich beruhe, remonstriret vndt bedingt worden, daß man den Graff Taxis mit seinen vngereumbten vndt unziemlichen ansinnen nicht höre;“ und ferner nach einer Deduction seines Postrechts und der Taxis'schen Uebergriffe: „Also ersuche Cw. Kayserl. Majtt. ich ganz gehorsamblich, Sie wollen dergleichen vnziemliches vndt wieder mein vndt anderer meiner Herren Mit-Churfürsten, Fürsten vndt Stände vom Heyligen Römischen Reiche zu Lehn tragenden Hoheit mit höchster beschwer gereichendes Beginnen dem Graff Taxis ernstlich verweisen, vndt dahin allergnädigst anhalten, damit Er ins künfftige gegen die höheren Stände sich anders betrage, mit dem aus dem Heyl. Römischen Reiche ziehenden Vortheil sich vergnügen lasse, vndt zu keinem anderen nachdenken Ursach vndt Anlaß gebe“ u. s. w. Diese Energie veranlaßte den

Kaiser um so mehr zum Einlenken, als die anderen Reichsstände sich der Bewegung anschlossen. Ebenso abweisend antwortete der Kurfürst auf die ihm als letztes Mittel übersandte Denkschrift des Grafen Taxis über das Postrecht (5. Januar 1661): „Sie wollen allergnädigst geruhen, die hinlängliche Verordnung zu machen, damit hinfüro dergleichen höchst strafbare injuriöse Schriften nicht angenommen, vndt der Graff Taxis sich in seinen Schranken zu halten mit ernst angewiesen werde. Darauf verweist Ew. Kayserl. Majestät dasjenige, was dero Allerhöchsten Kayserl. Ampte gemäß, auch sonst recht vndt billig ist.“ Nach dieser Abfertigung war der Sieg des Kurfürsten entschieden; er wurde von den Reichsposten nicht weiter behelligt. Der große Kurfürst muß danach als der eigentliche Begründer der Brandenburgischen und Preußischen Staatspost angesehen werden. Braunschweig, Mecklenburg und Lübeck gelangten mit Hülfe des Kurfürsten ebenso zur Unabhängigkeit von dem Reichspostwesen, wie Brandenburg.

Die Streitigkeiten wegen der Reichspost, welche nicht in den Grenzen eines diplomatischen und literarischen Federkrieges allein blieben, sondern selbst zu Ueberfällen auf den Landstraßen ausarteten, wo ein Theil des Anderen Postillone und Passagiere mißhandelte, dauerte fast 300 Jahre, nach deren Ablauf das Reichspostwesen nur noch in den Gebieten der weniger mächtigen Reichsstände, namentlich in Schwaben, Thüringen, Franken und am Rhein, bestehen blieb.

Es prägt sich in diesem Bildungsproceffe, dessen einzelne Phasen wir hier übergehen, jene uralte deutsche Art, die berechtigten Eigenthümlichkeiten aller Gauen und Stämme lebenskräftig im Einzelnen zu entwickeln, während die Beziehungen auf das Gesamtleben der Nation mehr durch gemeinsame Sprache, Rechtspflege und Gesittung, als durch politische Einigung zum Ausdruck gelangten, in prägnanten Zügen aus; es erklärt sich daraus ebenso die Höhe der Bildungsstufe, welche die deutsche Nation erreicht hat, wie die lange Dhmacht des deutschen Namens, der schließlich nur noch ein geographischer Begriff war, gegenüber dem Auslande.

In Bezug auf das Postwesen hat jene *in partes in partes* insofern geringere Nachtheile für das Gemeinwohl gehabt, als im 16. Jahrhundert nicht blos das schon in der goldenen Bulle festgestellte Princip der Untheilbarkeit der Kurstaaten, sondern auch die Erbverbrüderungen und Erbvereine, der Lehenheimfall und das den Kurfürsten eingeräumte Recht, Ländergebiete durch Kauf und Pfandnahme zu erwerben, sowie in der späteren Zeit die Säcularisirungen die Verschmelzung mehrerer Gebiete zu größeren staatlichen Einheiten, mithin die Herstellung größerer Postgebiete, begünstigten. Andernfalls würde die heillose Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche kleine Gebiete

die zweckmäßige Einrichtung des Postwesens überhaupt fast unmöglich gemacht haben.

Die nach dem Frieden von Lüneville (9. Februar 1801) eingetretenen Umwälzungen waren auch für die Reichspost von tief eingreifender Bedeutung. Der Fürst von Thurn und Taxis verlor dabei das nutzbare Eigenthum derjenigen Reichsposten, welche auf dem linken Rheinufer bestanden hatten. Doch wurde damals zuerst der Anspruch des Taxis'schen Hauses auf Entschädigung für die Ausübung des Postregals staatsrechtlich anerkannt. Dementsprechend ist in §. 13 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 das Taxis'sche Postbesitzthum wie folgt bestätigt: „Dem Fürsten von Thurn und Taxis (wird zugetheilt): zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim, das zu Saalmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, sowie sie constituit sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben.“ Es war also jetzt das umgekehrte Verhältniß gegen die früheren Zeiten der *confusio divinitus constituta* eingetreten, in welchen Taxis Macht genug besaß, die einzelnen Territorialposten zu befehlen und zum Theil zu vernichten. Unter dem Anprall der Napoleonischen Heere und nach Errichtung des Rheinbundes stürzte das Deutsche Reich zusammen (6. August 1806). Damit hatte auch die Reichspost, nach Wohl jenes lebendige Symbol des schwankenden, unklaren öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, ein Ende. Noch kurz vor dem Eintritte dieser Katastrophe hatte das Haus Taxis sich durch zahllose vexationen der kleineren Stände mißlieblich gemacht und sich bei den Streitigkeiten mit Preußen selbst an Frankreich gewandt, — freilich sehr zur Unzeit; denn Murat und Hieronymus hatten im Großherzogthum Berg und in Westphalen sogleich die Reichsposten beseitigt und Napoleon war Taxis entschieden abgeneigt. Mit dem Falle des Reichs hörte natürlich auch die Reichslehenbarkeit auf, und die Lehns-herrlichkeit über das Postinstitut ging auf denjenigen Staat über, unter dessen Hoheit sich dasselbe befand. Die Posthoheit liegt aber im Begriffe der Souveränität, welche die Fürsten mit dem Aufhören der Kaiserlichen Macht wieder erlangten. — Die Ausübung des Postregals aber wurde dem Hause

Taxis durch Artikel 27 der Rheinbundsacte nach wie vor gewährleistet, indem dieses Recht zu den „droits seigneuriaux et féodaux non essentielle- ment inhérens à la souveraineté“ gezählt wurde, zu deren Aufrechterhaltung die Fürsten sich verpflichtet hatten.

In den großen und tiefgreifenden Erschütterungen, welche die Staatsverhältnisse in Deutschland während der Napoleonischen Herrschaft erlitten, fiel auch das Postwesen der Zerrüttung anheim. An die Stelle der durch nationale Entwicklung heran gebildeten Verkehrsbeziehungen waren unnatürliche Verbindungen getreten, welche lediglich den Zwecken der Unterdrücker dienten. Uner-schwingliche Taxis drückten den Postverkehr darnieder, die Sicherheit war überall gefährdet und eine Anzahl von Territorial-Postinstituten überschwemmte Deutschland als ebensoviele Mittel, Verwaltung, Betrieb und Einheit zu erschweren und den Verkehr zu hemmen. Es herrschte eine unglaubliche Verwirrung in dem öffentlichen Rechtszustande. Durchdrungen von dem Bestreben, die Wunden zu heilen, welche das Napoleonische Joch geschlagen hatte, und im Hinblick auf die Nothwendigkeit, vor Allem das Territorial-Isolirungssystem bei dem Postwesen gründlich zu beseitigen, wandte Preußen, insbesondere dessen Staatskanzler und mit ihm der preußische General-Postmeister von Seegebarth, gleich nach dem Sturze Napoleons den Verbündeten gegenüber allen Einfluß an, um das Taxische Postwesen in den kleineren Ländern wiederherzustellen, weil, wie die darüber handelnde Denkschrift sagt, „dasselbe nach seinen Verhältnissen und seiner Erfahrung am geeignetsten dazu war.“ Diesem Einflusse verdankte Taxis zum großen Theile, daß ihm durch den Artikel 17 der Wiener Bundesacte vom 8. Juni 1815 der Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten in dem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 oder durch spätere Verträge festgestellten Umfange, in jedem Falle aber das Recht der angemessenen Entschädigung ausdrücklich zugesichert wurde. Der Gedanke, eine große einheitliche Staatspostanstalt, unter Entschädigung des Fürsten von Thurn und Taxis für ihre privatrechtlichen Ansprüche, zu errichten, kam damals, wenn er auch von erleuchteten Staatsmännern Preußens in Erwägung genommen sein mag, noch nicht zur Ausführung. Es verblieb vielmehr in Deutschland bei den alten Territorialposten, von denen das Preußische Postinstitut unter dem mächtigen Aufschwunge, welchen die Culturentwicklung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nahm, Dank dem liberalen Geiste der preußischen Staatsverfassung und der Befreiung von administrativen Schranken und fiscalischen Traditionen allen anderen Schwester-Instituten voraneilte.

Jener gewaltige Zug der deutschen Nation zur politischen Einheit, welcher nach Beseitigung der Napoleonischen Herrschaft hervortrat, mußte auch auf wirthschaftlichem Gebiete mächtige Einheitsbestrebungen wachrufen.

Die kosmopolitische Seite der Post, ihr Charakter als völkereinende Welt-Verkehrsanstalt, drang unabweisbar auf die Herstellung der postalischen Einigung Deutschlands hin, schon aus Rücksicht auf dessen centrale Lage in Europa, welche eine sorgsame Pflege der internationalen Verkehrsbeziehungen durch ein einheitlich eingerichtetes Staatspost-Institut bedingt. In früheren Zeiten mochte es der Ausbildung der Postanlagen nicht förderlich gewesen sein, wenn anstatt der zahlreichen, mit den örtlichen Bedürfnissen vertrauten Landespostverwaltungen eine einzige Central-Reichspostverwaltung bestanden hätte, deren Beweglichkeit ohne Zweifel nicht groß gewesen wäre. Seit der Neugestaltung der Verkehrsbeziehungen durch die großartigen Erfindungen der Neuzeit, Eisenbahnen und Telegraphen, war aber die Posteinheit Deutschlands, ebenso wie die politische, unabweisbares Erforderniß; an ihrer Herstellung arbeiteten die besten Köpfe der Nation. Man denke sich, daß allein zur Regelung der Postverhältnisse innerhalb Deutschlands mehr als hundert, zum Theil sehr umfassende Verträge existirten, deren Grundlagen häufig von einander abwichen. Wer soll mehr bedauert werden, das Volk, welches sich nach ihnen richten mußte, oder diejenigen, welchen die Aufgabe zugefallen war, diese Conglomerate mißtrauischen Verkläulirens und todten Formenwesens zusammenzufügen. Unzweifelhaft litt bei einem solchen Zustande am meisten das Rechtsbewußtsein der Nation. Dennoch dauerte es lange Zeit, ehe die Einheitsbestrebungen auf postalischem Gebiete Erfolg hatten. Wie frühere Versuche zur Herstellung einer deutschen Post-Union, so blieb auch die Conferenz deutscher Postverwaltungen zu Dresden im Jahre 1848 resultatlos. Erst zwei Jahre später gelangten die Verhandlungen wegen Gründung eines Postvereins zum Abschlusse; das Ergebniß derselben war der unterm 6. April 1850 zu Berlin unterzeichnete Deutsch-Oestreichische Postvereinsvertrag, durch welchen die Taxirung und postalische Behandlung der Postsendungen gleichmäßig geregelt, auch wichtige Portoermäßigungen und sonstige auf Erleichterung des Verkehrs berechnete Reformen herbeigeführt wurden.

Der neue Verein, welchem zuletzt alle Postverwaltungen Deutschlands (18), Holstein ausgenommen, beitraten, umfaßte ein Areal von 21,478 Quadratmeilen mit fast 72 Millionen Einwohnern. Sein staatsrechtlicher Charakter wurzelte in der alten deutschen Verfassung; er war eine freie Vereinigung gleichberechtigter souveräner Glieder zur Förderung der gemeinsamen Postangelegenheiten. Das alte Recht der Reichsstände fand sich darin völlig gewahrt.

Dieser Umgestaltung gegenüber war das Haus Thurn und Taxis in precärer Lage. Die Anforderungen des deutschen Volkes ließen sich nicht länger abweisen; und doch mußte Taxis, das mit Recht in dem Postbesitz die Grundlage seiner Macht und seines Vermögens erblickte, jeder Schmälerung dieses Besitzes, also auch jeder Portoermäßigung, abhold sein. Allein die Macht der Ereignisse war zu groß; Taxis mußte durch den Vertrag vom 2. August 1850 seinen Anschluß an den Postverein erklären. Wer mit aufmerksamem Blicke diese Wandlung beobachtet, wird finden, daß damit, wie einerseits der erste Schritt zum Sturze der Thurn und Taxis'schen Postherrschaft gethan war, andererseits auch eine neue Aera der deutschen Post inaugurirt wurde.

Die segensreichen Folgen der Einigung wurden durch den Aufschwung, den der Verkehr nach Beseitigung der hemmenden Schranken nahm, der Nation zum Bewußtsein gebracht. Und nicht bloß für die Hebung der Posteinrichtungen in den einzelnen deutschen Staaten, sondern selbst für die Pflege des Gemeinwesens im Großen und Ganzen hat der Postverein, als die Morgen-

röthe der deutschen Einheit, mächtige Impulse gegeben; denn es liegt, wie ein geistvolles Wort lautet, in der Natur dieser großen Vereinigungen, daß sie, wie ein Centrakörper in dem planetarischen System durch die Anziehungskraft Ordnung und Harmonie ausübt, so durch ihre Stärke auf die einzelnen Glieder Einfluß gewinnen und harmonische Bewegung im Ganzen hervorbringen. Ihre weitere Ausbildung hat die postalische Einigung in dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 und den Nachtragsverträgen, sowie in dem Postvereinsvertrage vom 18. August 1860 erhalten. Eine gesunde Gestaltung des Postwesens in Deutschland und eine wirksame Reform der auf internationalen Verträgen beruhenden Postverkehrsbeziehungen Deutschlands blieb indessen unausführbar, bevor nicht die Beseitigung des Thurn und Taxischen Lehnspostwesens erfolgt war. Die folgenreichen Ereignisse des Jahres 1866 haben, wie eine dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegte Denkschrift sich ausspricht, die Lösung dieser unter der bisherigen Zersplitterung Deutschlands rückständig gebliebenen Frage endlich ermöglicht. Nachdem durch eine schnelle und kräftige Initiative Preußens in Frankfurt am Main unter den Auspicien des Geheimen Postraths, jetzigen Generalpostdirectors Stephan die Grundlagen für Feststellung der Entschädigungsansprüche des Taxischen Hauses gesichert waren, vollzog sich endlich in dem Vertrage d. d. Berlin den 28. Januar 1867 die Abtretung des gesammten Taxischen Postwesens an die Krone Preußen, ein für die Stärkung der Staatskraft Preußens und für die wirthschaftlichen Interessen der deutschen Nation höchwichtiger Act, der zur historischen Nothwendigkeit geworden war. Erst nach dem Falle dieses letzten Bollwerks der alten Feudalherrschaft konnte das Post-Institut ungehemmt jene kosmopolitische Wirksamkeit entfalten, welche in dem großen Gedanken einer Europäischen Post-Union gipfelt. Die Umwälzungen, welche dem Kriege mit Oestreich 1866 gefolgt waren, hatten auch auf die Gestaltung der Postverhältnisse in Deutschland gewichtigen Einfluß. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes hörten die Territorialposten in den einzelnen Gebieten desselben auf, und es trat an deren Stelle in Bezug auf die Ausübung des Postrechts der Bund. Der staatsrechtliche Character des neuen Verhältnisses ist in den Artikeln 4, 39 u. f. f. der unterm 25. Juni 1867 verkündeten Bundesverfassung festgestellt. Danach wurde die Postgesetzgebung für das Bundesgebiet der Competenz des Bundes zugewiesen und das Postwesen des Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt vom Bunde eingerichtet und verwaltet. Von da ab gab es in Deutschland nur 4 Postverwaltungen: die Norddeutsche, Bayerische, Württembergische und die Badische. Die postalischen Beziehungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland, sowie Oestreich und Luxemburg wurden durch den Postvertrag vom 23. November 1867 auf freisinnigen Grundlagen neu geregelt, namentlich wurde neben anderen umfassenden Verkehrserleichterungen das einheitliche Groschenporto eingeführt und damit ein bedeutsamer Fortschritt, die Erfüllung eines nach dem Vorgang der anderen Culturvölker berechtigten Wunsches der deutschen Nation, erreicht. Und wieder wenige Jahre später, da brach Deutschland mit gewaltigen Schlägen den Gallischen Hochmuth, und richtete machtvoll und einig sich auf im deutschen Reich. Deutschlands Hort, Preußen, hatte seine Mission erfüllt: am 18. Januar 1871, im Herzen des feindlichen Frankreichs empfing Preußens König die deutsche Kaiserkrone. Kaiser und Reich sind erstanden, auch die Reichspost ersteht neu; aber es ist eine andere als ehemals, wie das Reich ein anderes ist, blühender, kraftvoller, deutscher! Nach Artikel 48 der Reichsverfassung des deutschen Reichs wird das Postwesen für das gesammte Gebiet Deutschlands als einheitliche Staatsver-

Lehr-Anstalt eingerichtet und verwaltet, deren Leitung dem Kaiser zusteht; ebenso wird die Post-Gesetzgebung von dem Reiche ausgeübt. Nur für Bayern und Württemberg sind Ausnahme-Bestimmungen getroffen, deren Beseitigung wohl nur eine Frage der Zeit ist. Deutschland hat endlich, was Jahrhunderte nicht zu Stande gebracht haben, ein gemeinsames Postrecht. Nicht die feilschende Hand eines auf Vermehrung der Familiengüter bedachten Privatmanns, des weiland Postfürsten von Paris, nicht die Beschränktheit ängstlicher, particularistisch gefinnter Duodez-Minister ordnet jetzt die Angelegenheiten jenes großen Wohlfahrtsinstituts der Nation, sondern die mit dem Mandate von Kaiser und Reich betraute Reichspostverwaltung. Möge sie mit dem Reiche dauern bis in die fernsten Zeiten!

L.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, 7. Mai.

Die Rede des Reichskanzlers vom 2. Mai, mit welcher er die Gesetzworlage über die Stellung von Elsaß-Lothringen zum Reich einleitete, hat bei ihrem mannigfaltigen und bedeutenden Inhalt einen ebenso vielfachen und tiefen Nachhall geweckt. Die Ueberraschung war groß, als der Kanzler mit voller Unumwundenheit erklärte, daß eine definitive Ordnung der Verhältnisse von Elsaß-Lothringen jetzt weder beabsichtigt werde, noch auch nur wünschenswerth sei. Durch diese Offenheit ist aber der Erfolg gewonnen worden, daß die Vorlage, wie sie aus dem Bundesrath gekommen, wesentlich unverändert durch die Achtundzwanziger-Commission und durch den Reichstag geht. Wenn feststeht, daß die definitive Ordnung für jetzt ausgefakt bleiben soll, so kann die Vorlage keiner erspriesslichen Veränderung unterworfen werden. Andererseits aber wird der Reichstag in seiner Mehrheit da, wo der Kanzler und der Bundesrath ihre Unzureichendheit bekennen, schon jetzt etwas Endgültiges zu schaffen, eine abschließende Entscheidung seinerseits finden zu können ebenfalls nicht den Anspruch erheben. Wäre die Vorlage als Definitivum bezeichnet worden, so hätte die Angelegenheit ganz anders gestanden. Durch die entschiedene Betonung des Provisoriums wird der Widerspruch in der That niedergeschlagen. Es giebt Provisorien, die dies nur der Form nach sind. Hier aber handelt es sich um einen experimentalen Zustand in jeder Beziehung, und da ist es am Besten, sich die Hände so frei als möglich zu halten. Alle Uebelstände, die ein Provisorium haben kann, müssen in den Kauf genommen werden, wenn Niemand im Stande ist zu sagen, worin das Definitivum besteht, dessen Zweckmäßigkeit allen oder den meisten Theilen schon jetzt einleuchtet.

Wenn das, was für Elsaß und Lothringen jetzt eingerichtet wird, anerkanntermaßen ein Uebergangszustand ist, so fehlt es natürlich nicht an Fragern nach dem, was hinter dem Uebergang liegt. Das sind solche, die sich nicht ausreden lassen wollen, daß der Uebergangszustand durch einen fertigen Plan eingegeben worden, dessen Verwirklichung nur noch nicht an der Zeit sei, keineswegs aber durch Mangel an gutem Rath. Man kann dieser Ansicht um so weniger beipflichten, als auf jene Frage sehr verschiedene Antworten gegeben